PLANZEICHNUNG - TEIL A

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet	§9(1)1 BauGB/§4 BauNVO
6 WO	Beschränkung der Zahl der Wohnungen	§9(1)6 BauGB
① - ③	Nummerierung der überbaubaren Flächen mit unterschiedlicher Zahl der Wohnungen (siehe Text - Teil B Ziffer 1.2)	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GFZ 0,60	Geschossflächenzahl	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
GRZ 0,40	Grundflächenzahl	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse (höchstens)	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
GGH 8,50 m	max. Gesamtgebäudehöhe (siehe Text - Teil B Ziffer 2.1)	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
20° - 48°	Dachneigung	§9(4) BauGB

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o	offene Bauweise	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§9(1)2 BauGB/§22 BauNVO
	Baugrenze	§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

	Straßenverkehrsfläche	§9(1)11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Anpflanzung sonstiger Bepflanzungen Hier: Hecke / Gehölzstreifen 1 m breit	§9(1)25a/b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§9(1)14 BauGB
	Abfall (Behälter)	
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§9(1)4 BauGB
GSt/TGa	Gemeinschaftsstellplätze / Tiefgarage	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Begünstigte: Gemeinde, Eigentümer, Ver- und Entsorgungsträger	§9(1)21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§9(1)24 BauGB
III	Lärmpegelbereich III	
	Lärmschutzwand	§9(1)24 BauGB
LSW1	Lärmschutzwand 1 (siehe Text-Teil B Ziffer 6.2)	
LSW2	Lärmschutzwand 2 (siehe Text-Teil B Ziffer 6.2)	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebaungsplans	§9(7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

STRASSENPROFIL Schnitt A - A
Große Straße M 1:100

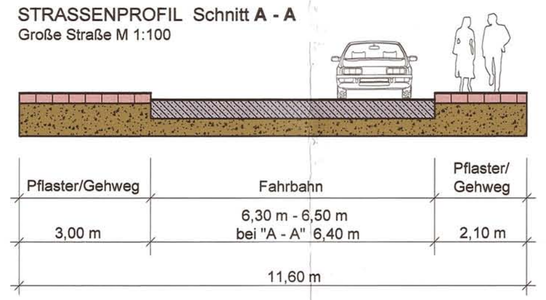

	Flurstücksnummern
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	vorhandene bauliche Anlage mit Hausnummer
	zu entfernende bauliche Anlagen
3,00	Maßangaben
48	Hausnummer - Gebietsbeschreibung
	vorhandene Bäume außerhalb des Plangeltungsbereiches (Darstellung im Kronenbereich)
	Grenze des Überschwemmungsgebietes der Bille
	Grenze des Überflutungsfläche der Bille (Hochwasserrisikogebiet)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen	§35(2) LNatSchG/§9(6) BauGB

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1, 6 BauGB i.V.m § 1 (6) BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)
Zulässig sind gemäß § 4 Abs.2 BauNVO
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zulässig sind gemäß § 4 Abs.3 BauNVO
4. Gartenbaubetriebe

Ausgeschlossen sind gemäß § 4 Abs.3 BauNVO
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.
4. Tankstellen.

1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind auf den überbaubaren Flächen jeweils bei der mit ① gekennzeichneten Fläche maximal 6 Wohneinheiten, auf der mit ② gekennzeichneten Fläche maximal 4 Wohneinheiten und auf der mit ③ gekennzeichneten Fläche maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Die maximale Gesamtgebäudehöhe (GGH) ist festgesetzt mit einer Höhe von 8,50 m. Technische Dachaufbauten, wie z.B. Fahrstuhlüberfahrten oder Mobilfunkanlagen dürfen die Gesamtgebäudehöhe nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist die mittlere Geländehöhe innerhalb der überbaubaren Fläche des jeweiligen Grundstücks, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches.

2.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind über dem zweiten Vollgeschoss weitere Geschosse unzulässig.

2.3 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Balkone, Terrassen und Terrassenüberdachungen ist gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO für die überbaubaren Grundstücksflächen ① und ② bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig. Für die überbaubare Grundstücksfläche ③ darf die festgesetzte Baugrenze mit nur 2 m zur südwestlichen Seite überschritten werden, die Überschreitung der anderen Seiten der Fläche 3 ist bis zu einer Tiefe von 1,50 m zulässig.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

3.1 Die Außenwände sind in Verblendmauerwerk und/oder Putz zulässig.
Grelle und leuchtende Farben oder reflektierende Fassadenmaterialien, sowie reflektierend beschichtete oder spiegelnde Fenster und Türen sind unzulässig. Für die Farbe Weiß ist ein Hellbezugswert kleiner als 85 zulässig.

3.2 Als Dachformen sind Walm-, Sattel- und Krüppelwalmdächer zulässig. Nicht zulässig sind Flach-, Zelt- und Pultdächer. Es ist eine Dachneigung von 20° - 48° zulässig.
Dachaufbauten dürfen 50 % der Dachlänge nicht überschreiten.
Für Garagen, Carports und Nebenanlagen sind Flachdächer und bepflanzte Flachdächer zulässig.
Nebenanlagen, die eine größere Grundfläche als 60 m² haben, sind mit der gleichen Dachform der Hauptgebäude herzustellen.

3.3 Zulässig sind Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen zur eigenen Nutzung als nicht störende Anlagen.

3.4 Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot, Rot-Braun, Braun, Grau, Anthrazit und Schwarz zulässig. Hochglänzende Pfannen sind unzulässig.

3.5 Stellplätze, Carpots und Garagen dürfen nur, wenn Festsetzungen vorhanden sind, auf diesen Flächen errichtet werden. Stellplätze, Carports und Garagen dürfen, wenn keine Festsetzungen vorhanden sind, auch außerhalb der Baufenster errichtet werden.

3.6 Für jedes Grundstück ist nur eine Einfahrt zulässig.

4. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

4.1 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)
Die ortsbildprägenden Großbäume direkt außerhalb des Plangeltungsbereiches sind innerhalb des Plangeltungsbereiches so zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, vorkommen. Bei Abgang der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind Ersatzbäume nachzupflanzen (siehe Begründung Ziffer 4.3.1).
Bauliche Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronen- und Wurzelbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume und Baumgruppen sind unzulässig.
(fachgerechter Schutz und Pflege; siehe Begründung)

4.2 Minimierungsmaßnahmen (§ 9 (1) 14, 16 BauGB)
Bodenschutzmaßnahmen
Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Wiederverwertung auf den Grundstücken, zwischenzulagern. Die Mutterbodenmieten sind nicht höher als 1 m anzulegen und mit einer geeigneten Gründüngung einzusäen (z.B. Lupine; Schutz des Oberbodens). (vgl. Begründung)

Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes
Unbelastetes Regenwasser ist zu sammeln (Nutzung als Brauchwasser möglich).
Das überschüssige Regenwasser ist auf den eigenen Grundstücken mit geeigneten Vorrichtungen zu versickern. Die Versickerungseinrichtungen sind so auszuführen, dass den Unterliegern kein weiteres zusätzliches Wasser zugeführt wird.

4.3 Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)
Baumpflanzungen auf den Grundstücken
Pro Wohngebäude ist jeweils ein Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend mit Bäumen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.
(Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart; siehe Begründung)

Hecke/Gehölzstreifen an der Südgrenze
An der Südgrenze des Plangeltungsbereiches ist eine 1 m breite Hecke/Gehölzstreifen aus standortheimischen Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgegangene Pflanzen sind umgehend mit Pflanzen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen.
(Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart; siehe Begründung)

Grundstücksabgrenzungen, Einfriedungen
Einfriedungen zu der Straßenseite sind als Zaun maximal 1,20 m hoch und als Hecke maximal 1,50 m hoch zugelassen. Blickdichte Einfriedungen sind auf allen Grundstücksseiten auszuschließen. Als Pflanzmaterial für die Hecken sind standortheimische Gehölzarten vorzusehen. Bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang sind sie umgehend mit Gehölzen gleicher Art zu ersetzen. Die Anwuchspflege ist für 3 Jahre sicherzustellen. (Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart; siehe Begründung)

4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
Nebenflächen
Die versiegelten Flächen im privaten und im öffentlichen Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellflächen sind mit wasser- und luftdurchlässigem Betonstein-Verbundpflaster mit 3 mm Fugen herzustellen.
Die Zufahrt ist auf den ersten 25 m, gemessen von der Straßengrenze der Großen Straße, mit einer Asphaltdecke herzustellen.

TEXT - TEIL B

5. ARTENSCHUTZ

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Zum Schutz der Fauna sind die Rodungen von Gehölzbeständen gemaß BNatSchG in der Zeit vom 01.10.-28/29.2. des Jahres durchzuführen. Bei Bäumen mit Durchmesser > 20 cm ist zur Vermeidung von Tötung von Fledermäusen in Tagesquartieren eine Fällung erst nach dem 01.12. möglich oder eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, die eine Tötung ausschließt. Gleiches gilt auch für den Abriss oder späteren Umbau von Gebäuden (siehe Artenschutzprüfung Fauna BBS).

5.2 Artenschutzrechtlicher Ausgleich (Vögel)
Bei Verlust von Großbäumen sind 6 Bruthöhlen an verbleibenden Bäumen an den Grundstücksgrenzen als Nisthilfen anzubringen.

6. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

6.1 Straßenverkehrslärmimmissionen
In den im Teil A - Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereich III sind bei Anbauten, Umbauten und Erstaufbauten Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm zu treffen (passiver Schallschutz). Die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen, müssen ein erforderliches gesamtes Bau-Schalldämm-Maß von mindestens $R'_{w,ges}$ = 35 dB aufweisen. Ausgenommen sind vollständig von der Großen Straße abgewandte Gebäudeseiten.

Der erforderliche hygienische Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern ist im festgesetzten Lärmpegelbereich III durch schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder andere - den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende - Maßnahmen sicherzustellen, sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung an den von der Großen Straße vollständig abgewandten Gebäudeseiten zulässt. Das Maß der schalldämmenden Wirkung der Lüftungseinrichtungen ist auf den festgesetzten Lärmpegelbereich abzustellen.

Das erforderliche gesamte Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ bezieht sich auf die Gesamtheit aller Außenbauteile eines Raumes (Wand, Fenster, Dach, Lüftung). Der Nachweis der Anforderungen ist im Rahmen der Objektplanung in Abhängigkeit des Verhältnisses der gesamten Außenfläche eines Raumes zu dessen Grundfläche sowie der Flächenanteile der Außenbauteile auf der Grundlage der DIN 4109-1:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2:2018-01 „Schallschutz im Hochbau, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen" zu führen

6.2 Parkplatzlärmimmissionen
LSW1: Höhe der Lärmschutzwand 2,0 m und Länge 16,00 m mit einem Schalldämm-Maß von mindestens 25 dB und hochabsorbierender Ausbildung der nach Norden weisenden Seite mit einem Reflexionsverlust von mindestens 8 dB.

LSW2: Höhe der Lärmschutzwand 1,5 m und Länge 8,00 m mit einem Schalldämm-Maß von mindestens 25 dB und hochabsorbierender Ausbildung der nach Süden weisenden Seite mit einem Reflexionsverlust von mindestens 8 dB.

7. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

7.1 Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Satz 3 BauGB handelt, wer der festgesetzten Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

Städtebauliches Entwicklungskonzept o. M.

Lageplan Bestand Biotoptypen o. M.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.06.2018 folgende Satzung über des Bebauungsplanes Nr. 26 für das Gebiet "Große Straße 44/44a, 46, 48, 50 und 52", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text -Teil B, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert durch Art 2. G am 04. Mai 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 1057).

VERFAHRENSHINWEISE:

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.09.2016.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 19.10.2016 bis zum 26.10.2016 erfolgt.

2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

3. Von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 2 BauGB abgesehen.

4. Die Gemeindevertretung hat am 14.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.01.2017 bis zum 03.02.2017 während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 02.01.2017 bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 23.12.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wohltorf,den 08.08.2018 Siegel - Bürgermeister -

7. Der katastermäßige Bestand am 8.6.17.18 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeigt.

Ahrensburg, den 8.6.18 Siegel - ObVI Sprick -

8. Die Gemeindevertretung hat am 26.09.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.10.2017 bis zum 27.11.2017 während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 18.10.2017 bis zum 26.10.2017 bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.wohltorf.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit am 18.10.2017 in das Internet gestellt.

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 11.10.2017 und tlw. am 24.10.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wohltorf,den 08.08.2018 Siegel - Bürgermeister -

11. Die Gemeindevertretung hat am 27.03.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

12. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung (Nummer 9) geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.04.2018 bis zum 23.05.2018 während folgender Zeiten: montags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.04.2018 bis zum 23.04.2018 bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.wohltorf.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit am 13.04.2018 in das Internet gestellt.

13. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 11.04.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wohltorf,den 08.08.2018 Siegel - Bürgermeister -

14. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.06.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

15. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B am 27.06.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wohltorf,den 08.08.2018 Siegel - Bürgermeister -

16. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Wohltorf, den 08.08.2018 Siegel - Bürgermeister -

17. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 26 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 08.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 14.08.2018 in Kraft getreten.

Wohltorf, den 22.08.2018 Siegel - Bürgermeister -

20. Änderung des Flächennutzungsplans durch Berichtigung

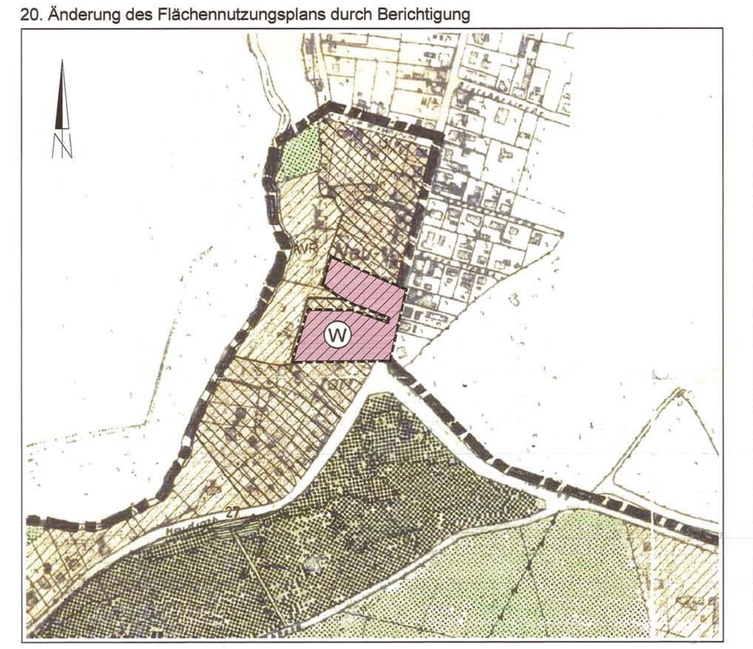

Übersichtskarte 1 : 25000

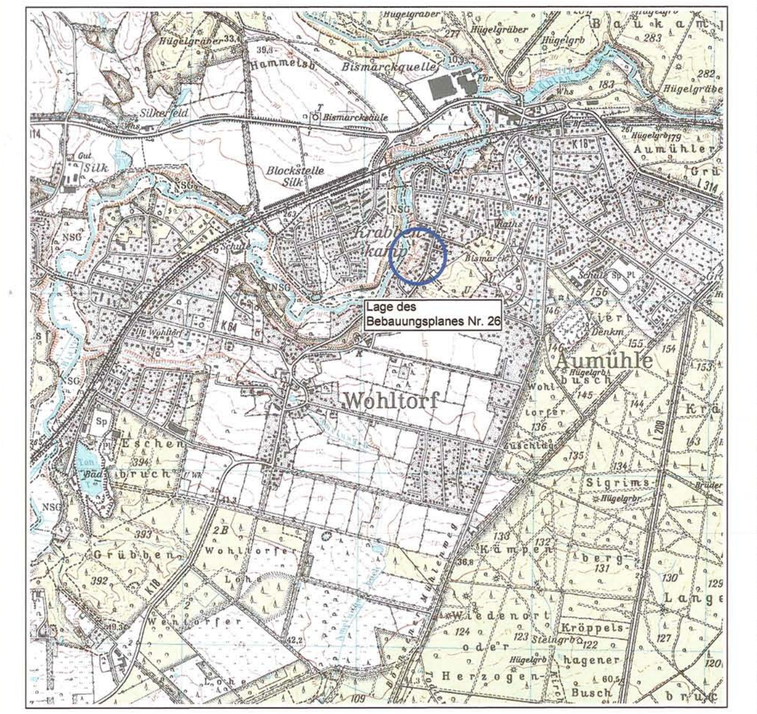

SATZUNG DER GEMEINDE WOHLTORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 26

Für das Gebiet:
"Große Straße 44/44a, 46, 48, 50 und 52"

Stand: August 2017
September 2017
März 2018
27.März 2018 (Gemeindevertretung)
06. Juni 2018 (Bauausschuss)
27. Juni 2018 (Gemeindevertretung)

Planungsbüro:
BSK